

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	21.10.2014		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 26.11.2014	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.12.2014	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 400/14

Betreff: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1a - 1c)
Satzungsentwurf (Anlage 2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2015 (Anlage 3)
Berechnungen der Abschreibungen 2015 (Anlage 4-1 und 4-2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2013 von insgesamt 916.562,99 € als Aufwand bzw. Ertrag

a. im Jahr 2014 mit	732.382,32 € Aufwand und	106.400,00 € Ertrag
b. im Jahr 2015 mit	547.769,00 € Aufwand und	148.600,00 € Ertrag
c. im Jahr 2016 mit	62.200,00 € Aufwand und	148.696,50 € Ertrag
d. im Jahr 2017 mit	62.240,65 € Aufwand und	42.200,00 € Ertrag
e. im Jahr 2018 mit		42.132,48 € Ertrag
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abwassergebühren 2015 nach Maßgabe der beigegeführten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),
5. die siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Michael Potthast
Betriebsleiter

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlage verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltaforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2015 (GD 398/14) stellen sich die Aufwände und Erträge folgendermaßen dar:

2. Aufwand

2.1. Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren sind 227 T€ veranschlagt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten alle durch Dritte erbrachten Leistungen, welche für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. In 2015 wird dabei mit Aufwendungen von 9.050 T€ gerechnet.

Als Mitglied des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule (ZVK) ist eine jährliche Betriebskostenumlage entsprechend dem jeweiligen nach Abwassermengen berechneten Nutzungsanteil zu leisten. Sie stellt deshalb mit 6.900 T€ den wichtigsten Kostenfaktor in diesem Bereich dar.

Für Materialaufwendungen und externe Fremdleistungen zur Unterhaltung der technischen Anlagen des Kanalnetzes (neben den eigentlichen Kanälen auch Regenbecken und Pumpwerke), der Betriebsgebäude und der Betriebseinrichtung werden insgesamt 852 T€ eingeplant. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden zum großen Teil von eigenem, speziell auf die Anlagen geschultem Personal erbracht.

Die Veranlagung, der Einzug und die Abrechnung der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren erfolgen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU). Die entsprechende Vereinbarung hierzu regelt auch den Kostenersatz der SWU für den Einzug der Entwässerungsgebühren. Dieser wird vereinbarungsgemäß entsprechend der tariflichen Entwicklungen mit 280 T€ fortgeschrieben.

Die Inanspruchnahme von Fahrzeugen des Betriebszweiges Fuhrpark ist nahezu unverändert mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 647 T€ vorgesehen.

Die Ausgaben für die Herstellung von privaten Grundstücksanschlüssen entwickelt sich mit 70 T€ entsprechend der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen in von der Stadt geplanten Baugebieten. Bei diesen Ausgaben haben die EBU einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber den Grundstückseigentümern. Die Einnahmen werden bei den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

In den Entsorgungskosten (70 T€) sind sowohl die Aufwendungen für die Entsorgung von Klärschlamm aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen im Klärwerk Steinhäule als auch die Kosten der Beseitigung von Räumgut aus Kanälen und Regenbecken und von Rückständen der Straßeneinläufe (Gullys) enthalten.

2.2. Personalaufwand

Mit 2.880 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 57 T€ auf. Diese Steigerung beinhaltet die Anpassung an die Tarifsteigerung.

2.3. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst.

Die bedeutendsten Maßnahmen 2015 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes mit Einzelmaßnahmen wie der Fortführung und Fertigstellung des Baus des Sammlers Hauptbahnhof und des Baus des Mischwasserkanals Karlstraße (1. BA). Des Weiteren ist die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung vorgesehen.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Mit der Inbetriebnahme verschiedener abwassertechnischer Maßnahmen zeichnet sich bei den Aufwendungen für Abschreibungen für das Jahr 2015 eine mit insgesamt 4.057 T€ höhere Abschreibungsrate als in den Vorjahren ab (+ 90 T€). In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 2/1 sind die Abschreibungsbeiträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2015, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 2/2 ersichtlich.

2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2015 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 1.568 T€ vorgesehen.

Ein wesentlicher Posten neben dem Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren (Einstellung in Rückstellung aus Vorjahren) mit einem Gesamtbetrag von 548 T€ (s. auch Nr. 4) sind im Jahr 2015 die Position Gutachten und Beratung mit 382 T€. Der Großteil ist für die Überrechnung des Kanalnetzes reserviert.

Die EDV-Aufwendungen der Abwasserwirtschaft (140 T€) beinhalten die Betreuung des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens (SAP), den Serverbetrieb und die Serversicherung durch die SWU, die Serviceleistungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und die EDV-gestützte Planung und Konstruktion abwassertechnischer Anlagen und die Verwaltung des Kanalkatasters/Schadenskatasters im Zuge der Eigenkontrollverordnung.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt (134 T€) beinhaltet sämtliche Personal- und Sachkosten, die von der städtischen Kernverwaltung für die EBU – Betriebszweig Abwasserwirtschaft – erbracht werden, insbesondere Personalbetreuung, Bezügeabrechnung, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Rechnungsprüfungsamt, Leitungs-/Kontrollaufgaben.

2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Betriebszweig Abwasserwirtschaft hat kein Eigenkapital. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist mit 3.152 T€ ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Durch jährlich gleichbleibend hohe Tilgungsraten für das städtische Trägerdarlehen wird erreicht, dass dieses zügig abgebaut werden kann und sich der Zinsaufwand entsprechend verringert. Des Weiteren wird die Reduzierung der Zinsen durch die Ablösung alter und teurer Kredite durch die Aufnahme neuer günstigerer Kredite (Umschuldung) erreicht. Neben dem derzeitigen günstigen Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten fällt 2015 eine Verrechnung von Zinsen zulasten der Abwasserwirtschaft weg, die durch eine GPA-Prüfung zustande kam.

3. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (11.756 T€) und Niederschlagswassergebühren (4.602 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (2.110 T€).

Als weiterer größerer Bestandteil der Umsatzerlöse ist die Auflösung der Ertragszuschüsse aus Abwasseranliegerbeiträgen und Investitionszuschüssen (1.034 T€) zu sehen. Im Bereich der Abwasserwirtschaft werden die Ertragszuschüsse passiviert. Durch die konkrete Zweckbindung der Beiträge und Zuschüsse zu den jeweiligen Investitionen ist die Dauer der Auflösung identisch mit deren jeweiligen Abschreibungs-/Nutzungsdauer.

Für die Reinigung von Hauskanälen im privaten Grundstücksbereich (Betrieb gewerblicher Art) und die Reinigung des Kanalsystems und der Straßeneinläufe der Gemeinden im Verbandsgebiet des ZVK werden insgesamt 350 T€ erwartet.

3.1. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 216 T€ vorgesehen. An Bauzeitinszen sind in 2015 172 T€ eingeplant.

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen finden sich die Erträge der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 149 T€ (s. auch Nr. 4). Daneben werden auch zeitanteilig die Rückstellungen für Altersteilzeit von Mitarbeitern während der Freizeitphase eingestellt (8 T€).

Der Ersatz von Personal- und Sachausgaben mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 21 T€ sieht für 2015 neben Erstattungen der Agentur für Arbeit aus der Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter, die sich in der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit-Blockmodelle befinden, auch Erstattungen für die Überwachung des Horizontalfilterbrunnens Lindenhöhe oder Projektbetreuung durch SAP vor.

Bei der Ersterschließung in Baugebieten werden die jeweiligen Grundstücksanschlüsse von den EBU hergestellt. Für diese Kosten bestehen gegenüber den Grundstückseigentümern entsprechende Erstattungsansprüche seitens der EBU, welche für das Jahr 2015 mit 50 T€ prognostiziert werden.

Der Kostenersatz für die Führung der Verbandsgeschäft ZVK durch die Entsorgungsbetriebe beträgt im kommenden Jahr 108 T€.

Als pauschale Zuwendung des Landes zum Ausgleich der durch das Sonderbehördeneingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben (ehem. Wasserwirtschaftsamt) wird mit einem Betrag in Höhe von 67 T€ gerechnet.

Für die Mitbenutzung des Ulmer Kanalsystems sind bei den Erstattungen von Gemeinden 15 T€ vorgesehen.

4. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen.

Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2009 bis 2013 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- Jahr	Restbetrag Stand 31.12. €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €
2009	-246.782,32	-246.782,32	0,00	0,00	0,00	0,00
2010	-971.169,00	-485.600,00	-485.569,00	0,00	0,00	0,00
2011	319.296,50	106.400,00	106.400,00	106.496,50	0,00	0,00
2012	-186.640,65	0,00	-62.200,00	-62.200,00	-62.240,65	0,00
2013	168.732,48	0,00	42.200,00	42.200,00	42.200,00	42.132,48
Gesamt	-916.562,99	-625.982,32	-399.169,00	86.496,50	-20.040,65	42.132,48

5. Gesamtbetrachtung

Teilbereich	Aufwendungen	gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
Schmutzwasserbeseitigung			
Teilbereich Kanal	6.901.200 €	776.600 €	6.124.600 €
Teilbereich Klärung	5.846.400 €	215.200 €	5.631.200 €
Niederschlagswasser	5.708.600 €	1.107.200 €	4.601.400 €
Straßenentwässerung	2.214.400 €	104.100 €	2.110.300 €
Kleinkläranlagen/Gruben	36.100 €	1.200 €	34.900 €
Gesamt	20.706.700 €	2.204.300 €	18.502.400 €

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

6. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung	
Teilbereich Kanal	7.207.500 m ³
Teilbereich Klärung	7.296.000 m ³
Niederschlagswasser	9.000.000 m ²
Straßenentwässerung	4.000.000 m ²
Kleinkläranlagen/Gruben	193 Abfahren

7. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2015	Gebühr 2014
Schmutzwasserbeseitigung		
Teilbereich Kanal	0,84 €/m ³	0,84 €/m ³
Teilbereich Klärung	<u>0,77 €/m³</u>	<u>0,77 €/m³</u>
Gesamt	1,61 €/m ³	1,61 €/m ³
Niederschlagswasser	0,51 €/m ²	0,51 €/m ²
Kleinkläranlagen/Gruben		
Kleinkläranlagen	19,25 €/m ³	19,25 €/m ³
Gruben	1,54 €/m ³	1,54 €/m ³
	180,00	180,00
Abfuhr	€/Anfahrt	€/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

8. Zusammenfassung

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) und die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Anlage 2) zu beschließen.